

BO-Nr. 1471 – 12.03.2019
PfReg. F 1.17

**Richtlinie für Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen
an ehrenamtlich Tätige in den Kirchengemeinden
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
sowie Regelungen für Honorarzahlungen**

I. Inhaltsverzeichnis

- I. Inhaltsverzeichnis
- II. Grundsätzliches
 - 1. Vielfalt im Ehrenamt
 - 2. Kirche und Ehrenamt
 - 3. Anerkennung und Wertschätzung
 - 4. Orientierungen
 - 5. Empfehlung
- III. Bedingungen für den Erhalt von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
 - 1. Abgrenzung Ehrenamt und abhängige Beschäftigung / Arbeitnehmer
 - 2. Abschluss einer Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit
 - 3. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG
 - 3.1. Grundlagen
 - 3.2. Lohn- / Auszahlungskonto
 - 3.3. Tätigkeit bei mehreren Kirchengemeinden
 - 4. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG
 - 4.1. Grundlagen
 - 4.2. Auszahlungskonto
 - 4.3. Tätigkeit bei mehreren Kirchengemeinden
- IV. Besonderheiten für den Kirchenmusiker(innen)bereich bzw. die Organist(inn)endienste
 - 1. Chorleiter/innen, bei denen der Organist(inn)endienst überwiegt
 - 2. Chorleiter/innen, bei denen der Chorleiter(innen)dienst überwiegt
 - 3. Reise- und Fahrtkosten
- V. Besondere Sachkostensätze
 - 1. Übernahme von Wäschediensten
 - 2. Blumenschmuck
 - 3. Austrägerdienste
- VI. Honorare
 - 1. Solist(inn)en bzw. sonstige Musiker/innen für Gottesdienste
 - 2. Referent(inn)en / Kursleiter(innen)
- VII. Zuwendungen (Geschenke) an ehrenamtlich Tätige
- VIII. Umgang mit Aufwandsentschädigung als Spenden an Kirchengemeinden
- IX. Generelles zur Auszahlungspraxis
- X. Nachbarschaftshilfe
- XI. Anlagen

II. Grundsätzliches

1. Vielfalt im Ehrenamt

Für das ehrenamtliche Engagement gilt nach wie vor, dass das zentrale Unterscheidungskriterium zu anderen Tätigkeiten in der Freiwilligkeit, der freien Zeiteinteilung und der Unentgeltlichkeit liegt. Ehrenamtliche wollen in der Regel mit ihrem Engagement kein Einkommen erzielen. Seit einigen Jahren spielt die Frage nach einer Vergütung des Ehrenamts¹ auch im kirchlichen Kontext eine zunehmende Rolle. Die Übergänge zwischen beruflicher Tätigkeit und verschiedenen Formen des ehrenamtlichen Engagements sind fließender und damit unübersichtlicher geworden. In den letzten Jahren gab es eine Reihe gesetzlicher und verfahrensrechtlicher Neuregelungen finanzieller Vergütungsformen, wie Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale, die der Gesetzgeber zur Förderung ehrenamtlichen Engagements beschlossen hat. Dadurch sind neue hybride Formen von Tätigkeiten entstanden, in denen sich ehrenamtliche Tätigkeit und Erwerbsarbeit vermischen. Was im ersten Moment wie ein interessantes Förderinstrument oder Teil einer attraktiven Ehrenamtsentwicklung erscheint, bedarf einer differenzierten Betrachtung und kritischen Auseinandersetzung. Viele Menschen – und die Zahl ist nach wie vor steigend – engagieren sich in vielfältiger Weise zum Wohle ihrer Mitmenschen in Kirche und Gesellschaft. Die Formen des Engagements sind dabei so unterschiedlich und vielfältig wie die Engagierten selbst. Diese Pluralität ist eine Bereicherung für die gesamte Kirche und das Gemeinwesen. Somit leisten viele Menschen in ihrem ehrenamtlichen Engagement einen unverzichtbaren und wertvollen Beitrag für eine menschenfreundliche und solidarische Kirche und Gesellschaft. Dabei ist Ehrenamt nicht als Lückenbüßer für steigende Arbeitsverdichtung, für fehlendes hauptamtliches Personal oder für fehlende Finanzen zu verstehen. Ehrenamtliches Engagement besitzt einen hohen gesellschaftlichen sowie individuellen Wert. Dabei sind die vielfältigen und unterschiedlichen Formen ehrenamtlichen Engagements aus pastoraler Sicht grundsätzlich gleichwertig.

2. Kirche und Ehrenamt

Kirche ohne Ehrenamt wäre keine Kirche. Allein in der Diözese Rottenburg-Stuttgart engagieren sich über 200.000 Menschen ehrenamtlich. Und sie tun es freiwillig und unentgeltlich – laut einer Umfrage will ein Großteil der Ehrenamtlichen für das Engagement nicht bezahlt werden. Im Vordergrund steht ein sinngebendes Engagement und die damit verbundene soziale Anerkennung. Ehrenamt ist im wahrsten Sinne des Wortes von unbezahlbarem Wert. Papst Franziskus drückt es in seinem apostolischen Schreiben „Evangelii gaudium“ sehr treffend aus: „Ich bin eine Mission auf dieser Erde und ihretwegen bin ich auf dieser Welt.“ In der Nr. 273 seines Schreibens über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute betont der Papst fast emphatisch, dass christliche Existenz durch und durch missionarisch ist, dass Zeugnisgeben in der Welt nicht etwas ist, das zum Glauben auch noch dazukommt, sondern sein Herzstück. Ganz im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils wird das gewohnte Kirchenbild auf den Kopf gestellt oder besser auf die „Füße gestellt“: Gedacht wird die Kirche als Volk Gottes auf dem Weg, als Gemeinschaft der Getauften. Es ist eine partizipierende Kirche, in der Gaben und Charismen erkannt und aktiviert werden. Der Apostel Paulus drückt das im Bild vom Leib und seinen lebendigen Gliedern aus (vgl. 1. Kor 12-27). Es geht darum, Kirche zu sein und als Kirche – in den vielen Diensten – den Menschen zu dienen. Und diese gemeinschaftliche Aufgabe, die sich dann in aller Verschiedenheit der Gaben in der Sendung verwirklicht, ist Sache aller Beteiligten. Es geht dabei um die Stärkung des Taufbewusstseins aller Christen. Aus dieser Perspektive heraus gilt es weiterhin, das Rollenprofil der hauptamtlichen Dienste weiterzuentwickeln und das Zueinander

¹ Der Begriff des Ehrenamtes wird in der wissenschaftlichen Literatur nicht durchgängig verwendet. Begrifflichkeiten wie „Freiwilliges Engagement“, „Bürgerschaftliches Engagement“, „Freiwilligenarbeit“ und dergleichen werden in unterschiedlichen Kontexten angewendet. Aus der Tradition heraus wird in diesem Papier der Begriff „Ehrenamt“ verwendet – gemeint sind damit alle Formen ehrenamtlichen Engagements, die freiwillig und unentgeltlich geleistet werden.

von Haupt- und Ehrenamtlichen neu zu erschließen – ganz im Sinne: was ist primärer hauptamtlicher Dienst und was gehört zur Berufung eines jeden Christenmenschen.²

3. Anerkennung und Wertschätzung

Eine gute Anerkennungs- und Wertschätzungskultur ist ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des Ehrenamts. Entscheidend sind gute Rahmenbedingungen für das Ehrenamt. Geld soll im Ehrenamt eingesetzt werden zur Unterstützung und zum Erhalt fördernder Rahmenbedingungen zum Beispiel für Qualifizierungsmaßnahmen, Begleitung von Ehrenamtlichen, Reisekostenersatz, Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen etc.³ Ehrenamtliches Engagement kann auch ohne Vergütung erfolgreich wertgeschätzt und gestärkt werden. Es lohnt sich für die jeweiligen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Organisationen, diese Formen der Anerkennung und Wertschätzung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu kultivieren und zu stärken.

4. Orientierungen

- Ehrenamt zeichnet sich aus durch Unentgeltlichkeit, freie Zeiteinteilung, Freiwilligkeit, Engagement ohne Zwang, es unterliegt nicht dem Arbeits- und Dienstrecht, es ist nicht weisungsgebunden, Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis.
- Ehrenamtliches Engagement ist ein selbst gewählter Dienst im Auftrag der Kirche, der freiwillig und unentgeltlich erfolgt. Freiwilligkeit bedeutet, dass niemand genötigt werden kann, eine Tätigkeit zu übernehmen oder eine übernommene Tätigkeit fortzuführen.
- Ehrenamtliche erbringen Dienste und Leistungen, sie schaffen materielle und ideelle Werte. Das Ehrenamt ist ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung des Reiches Gottes. Wo Charisma und Aufgabe zusammenfinden, wird Berufung konkret. Somit ist jedes Ehrenamt aus pastoral-theologischer Sicht gleichwertig.
- Ehrenamtliche bringen ihre eigene Professionalität, ihre Charismen und Stärken mit. Durch ihre vielfältigen und unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen weiten sie den Blick und können das pastorale Handeln erheblich bereichern.
- Selbstverwirklichung, Eigenverantwortung und Teilhabe an Entscheidungsprozessen sind wichtige Merkmale für ein zeitgemäßes und attraktives Ehrenamt.
- Ehrenamtliches Engagement orientiert sich nicht ausschließlich an vorgefundenen Aufgabenfeldern oder am Wohl einer Institution; es folgt mindestens im selben Maß persönlichen Interessen und individuellen Vorstellungen von sinnhaftem Leben und sinnstiftender Tätigkeit.
- Freiheit, Kreativität und Unbeschwertheit der Ehrenamtlichen dürfen durch Geldzuwendungen nicht eingeschränkt werden.
- Gelingendes Engagement benötigt Strukturen, gute Rahmenbedingungen und eine wertschätzende Anerkennungskultur. Dazu gehört der Einsatz von finanziellen Mitteln für die Förderungen, Unterstützung, Begleitung und Qualifizierung des Engagements und der Engagierten.

5. Empfehlung

Ein wesentliches Anliegen der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist es, das ehrenamtliche Engagement in Kirche und Gesellschaft weiter zu fördern und zu stärken. Nichtmonetäre Formen der Anerkennung sollten Vorrang vor finanziellen haben. In besonderen Einzelfällen und nach sorgfältiger Prüfung kann

² Siehe „Miteinander und Zueinander von Haupt- und Ehrenamtlichen“. Eine Orientierungshilfe für die Pastorale Praxis, Diözese Rottenburg-Stuttgart.

³ Siehe Arbeitshilfe 2016 „Anerkennung – Einführung – Beauftragung von ehrenamtlich Engagierten“. Eine Handreichung für die Praxis, Diözese Rottenburg-Stuttgart.

es teilweise zu einer Entscheidung für eine Auszahlung einer Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kommen. Die Kirchengemeinden sind für eine sparsame Verwendung der zugewiesenen Kirchensteuermittel verantwortlich. Für diejenigen Tätigkeiten, für die eine Aufwandsentschädigung fließt, ist mit dem / der ehrenamtlich Tätigen eine Vereinbarung abzuschließen (siehe Anlage 1). Bei der Auszahlung von Aufwandsentschädigungen im ehrenamtlichen Bereich sind immer auch steuer- und sozialversicherungsrechtliche sowie arbeitsrechtliche Fragestellungen tangiert, in deren Rahmen das ehrenamtliche Engagement erbracht wird.

III. Bedingungen für den Erhalt von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

1. Abgrenzung Ehrenamt und abhängige Beschäftigung / Arbeitnehmer

Wann ein Ehrenamt bzw. eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt, kann u. a. anhand der folgenden Kriterien festgelegt werden: freie Zeiteinteilung, Freiwilligkeit (in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit), Unentgeltlichkeit (im Gegensatz zur bezahlten Arbeit in der Form von Vergütung für Zeit und Mühe; Auslagenerstattung ist unschädlich), Engagement ohne Zwang, es unterliegt keinem Arbeits- bzw. Dienstrecht, keiner Weisungsgebundenheit, hat eine Kontinuität (in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe), Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis, fehlender Urlaubsanspruch und Anspruch auf sonstige Sozialleistungen sowie fehlende Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, keine Überstundenvergütung sowie keine direkte Eingliederung in den Betrieb. Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bzw. einer Beschäftigung als Arbeitnehmer sind das Schulden von Arbeitskraft, persönliche Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung, fehlendes Unternehmerrisiko und das Beziehen von festen Bezügen (Überschusserzielungsabsicht). Die Tätigkeit wird bei abhängig Beschäftigten hauptsächlich zu Erwerbszwecken oder in Erwartung einer finanziellen Gegenleistung erbracht. Eine Erwerbsabsicht ist hingegen nicht anzunehmen, wenn dem Gepräge nach eine ehrenamtliche Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, einen ideellen Zweck zu verfolgen. Jeder Einzelfall ist gesondert zu prüfen, bevor eine Festlegung erfolgt. Ein Indiz für eine ehrenamtliche Tätigkeit kann sein, dass die Tätigkeit die obigen Kriterien eines Ehrenamtes erfüllt und vor allem die Pauschalen mit ihren Grenzen für die Aufwandsentschädigungen eingehalten werden. Grundsätzlich gilt, dass diejenigen, die hauptberuflich eine Tätigkeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ausüben, nicht dieselbe Tätigkeit ehrenamtlich oder auf Honorarbasis in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ausüben dürfen bzw. hierfür eine Übungsleiter-, Ehrenamts- pauschale oder Honorarvergütung als Aufwandsentschädigung erhalten dürfen.

2. Abschluss einer Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt wird und die die sonstigen oben genannten Voraussetzungen eines Ehrenamtes erfüllt, ist eine Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit mit dem / der ehrenamtlich Tätigen abzuschließen (Anlage 1). Da die Rechtsprechung die Organistendienste als grundsätzlich abhängige Beschäftigungsverhältnisse ansieht, ist hierfür keine Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit abzuschließen, Gleiches gilt für Tätigkeiten im Erziehungsbereich. Gleichwohl kann bei den Organisten und den im Erziehungsbereich Tätigen die Übungsleiterpauschale herangezogen werden. Hierzu ist das Formular „Erklärung zum Übungsleiterfreibetrag“ (Anlage 2a) zu verwenden und sind die dort in der Fußnote aufgeführten Erklärungen einzuholen. Bei Überschreitung der Übungsleiterpauschale liegt im Regelfall ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Der Organistendienst kann, ohne ein entsprechendes Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung, nicht im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausgeübt werden. Gleiches gilt für ein Engagement bzw. eine Tätigkeit im Erziehungsbereich. In der Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit ist die ehrenamtliche Aufgabe zu benennen und der Hinweis zur Freiwilligkeit und Weisungsungebundenheit durch Unterzeichnung des Vertrages zu erklären. Der Vertrag ist vor Aufnahme des Ehrenamtes abzuschließen. Wenn sich der / die Ehrenamtliche weigert, eine solche Erklärung abzugeben, muss die Ausübung des Ehrenamtes versagt werden, weil keine notwendige schriftliche Dokumentation vorliegt. Die Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit muss dann auch tatsächlich gelebt werden. Durch die Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit ist der / die Ehrenamtliche verpflichtet, Änderungen in seiner Haupt- oder Nebentätigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Insbesondere hat er / sie weitere (gleichartige) ehrenamtliche Einsätze bei anderen Auftraggeber(inne)n, bei denen ebenfalls der Steuerfreibetrag beansprucht wird, unmittelbar anzuzeigen. Wenn diese Anzeige nicht erfolgt, kann das Ehrenamtsverhältnis beendet bzw. der Vertrag aufgekündigt werden. Mit bereits ehrenamtlich Tätigen ist eine Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit bis spätestens 31.12.2019 abzuschließen.

3. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

3.1. Grundlagen

Unter der Übungsleiterpauschale versteht man eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG). Nebenberufliche Einnahmen sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.400 EUR steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt. Dazu zählen gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche (§ 54 AO) Tätigkeiten. Von der Übungsleiterpauschale sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sowie vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten umfasst. In den Kirchengemeinden kann die Übungsleiterpauschale zum Beispiel für Organist(inn)en, Chorleiter/innen, Ferienhelfer/innen, Jugendleiter/innen, Ausbilder/innen und Betreuer/innen einer Jugendfahrt, Lehrer/innen, Religionspädagogen(inn)en, Mitarbeiter/innen in der Nachbarschaftshilfe mit pflegerischer oder betreuender Tätigkeit, Erzieher/innen, Sprachförderkräfte, Inklusionsassistent(inn)en, Krankenschwestern / -pfleger, Familienpfleger/innen oder Altenpfleger/innen oder in ähnlichen Bereichen Anwendung finden. An das Vorliegen einer nebenberuflichen Tätigkeit sind zwei wesentliche Voraussetzungen geknüpft. Einerseits muss sich die nebenberufliche Tätigkeit von der hauptberuflichen Tätigkeit abgrenzen, das heißt, die nebenberufliche Tätigkeit darf nicht zu den Aufgaben des Hauptberufs gehören. Weiterhin liegt eine nebenberufliche Tätigkeit nur dann vor, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt, d. h., geht der Beschäftigungsumfang über 14 Wochenstunden hinaus, ist der Freibetrag für diese Tätigkeit nicht mehr anwendbar. Hierbei ist des Weiteren zu beachten, dass gleichartige Tätigkeiten, die bei verschiedenen begünstigten Arbeitgebern (§ 3 Nr. 26 EStG) ausgeübt werden, zusammenzurechnen sind.

Beispielsfall: Eine Erzieherin ist mit 50 % bei der Kommune A beschäftigt und darüber hinaus bei der Kirchengemeinde B als Springerin im Kindergarten mit einem Umfang von 10 % tätig. Beide Tätigkeiten sind zusammenzurechnen, da sowohl die Kommune als auch die Kirchengemeinde begünstigte Arbeitgeber sind und es sich um eine gleichartige Tätigkeit handelt. Die Springertätigkeit bei der Kirchengemeinde ist nicht nebenberuflich, da sie sich vom Hauptberuf nicht abgrenzen lässt und die Tätigkeit insgesamt mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer Vollzeiterwerbstätigkeit ausmacht (insgesamt hier 60 %), weshalb der Freibetrag nicht angewendet werden darf.

Eine Ausnahme, die die Finanzverwaltung zugelassen hat, ist die Konstellation, bei der die hauptberufliche Tätigkeit bereits zu 100 % ausgeübt wird und somit auch bei gleichartiger Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber die Nebenberuflichkeit bejaht wird. Somit kann die Übungsleiterpauschale in Anspruch genommen werden. Neben den steuerlichen Vorteilen sind die Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auch nicht sozialversicherungspflichtig. Der Freibetrag von 2.400 EUR gilt für ein gesamtes Jahr. Der maximale Betrag von 2.400 EUR wird für die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten und Aufwendungen gezahlt, ohne dass der Aufwand im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Die Höhe der Aufwandsentschädigung (2.400 EUR maximal im Jahr) wird von jeder Kirchengemeinde selbst verantwortet bzw. durch den Pfarrer zusammen mit dem Kirchengemeinderat festgelegt. Neben der oben genannten Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 1) ist zwingend vor der Auszahlung der Aufwandsentschädigung jährlich eine neue schriftliche Erklärung zum Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG vorzulegen, in welcher die sonstigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten angegeben werden müssen (Anlagen 2a und 2b). Zur Rechtssicherheit ist darauf zu achten, dass die Erklärungen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Tätigkeitsorte und die Angaben für die Prüfung der Nebenberuflichkeit angegeben werden. Es ist stets der

aktuelle Vordruck aus dem Organisationshandbuch zu verwenden. Wird die Abgabe der Erklärung und die Unterzeichnung der Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit verweigert, darf keine Auszahlung erfolgen. Die Erklärung ist jährlich zum Lohn- / Auszahlungskonto zu nehmen (R 3.26 Abs. 10 LStR 2015), welches ebenfalls verpflichtend für jeden Fall zu führen ist (Anlagen 3a und 3b). Die Erklärung zum Übungsleiterfreibetrag ist jährlich zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einzuholen und dem zu führenden Lohn- / Auszahlungskonto beizufügen. Für die Erklärung und das Lohn- / Auszahlungskonto ist aus Gründen der Rechtssicherheit stets der aktuellste Vordruck aus dem Organisationshandbuch zu verwenden.

3.2. Lohn- / Auszahlungskonto

Beim Führen des Lohn- / Auszahlungskontos sind die Prinzipien des Zufluss- und Entstehungsprinzips zu beachten:

- Bei Organist(inn)en und für diejenigen, die im Erziehungsbereich tätig sind, gilt das Entstehungsprinzip, da diese Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit erhalten. Dadurch gilt der Arbeitslohn in dem Jahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet (§ 38 a Abs. 1 EStG), d. h., entscheidend für die Zuordnung ist der Entstehungsmonat (z. B. ist die Aufwandsentschädigung für den Dezember 2018, die erst im März 2019 ausbezahlt wird, auf den Freibetrag für das Jahr 2018 anzurechnen).
- Bei Auszahlungen an Ehrenamtliche ist das Zuflussprinzip zu beachten. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 EStG i. V. m. R 38.2 Abs. 2 LStR sind die Zahlungen für die Übungsleiterpauschale dem Jahr zuzurechnen, in dem sie zugeflossen sind. Für Zahlungen, die das Vorjahr betreffen, gibt es einen kurzen Übergangszeitraum von zehn Tagen. D. h., bei Zahlungen, die das Vorjahr betreffen und bis zum 10. Januar des Folgejahres ausbezahlt wurden, erfolgt die Anrechnung auf den Freibetrag des Vorjahres. Alle Zahlungen, die nach dieser Frist vorgenommen werden, sind auf den Freibetrag des laufenden Jahres anzurechnen. Nebenberufliche Einnahmen, die die Grenze von 2.400 EUR im Jahr übersteigen, müssen versteuert und der Sozialversicherung unterworfen werden.

3.3. Tätigkeit bei mehreren Kirchengemeinden

Da jede Kirchengemeinde innerhalb eines Dekanats oder einer Seelsorgeeinheit eine eigene Rechtsperson und damit ein Arbeitgeber ist, ist grundsätzlich für jede Kirchengemeinde und das Dekanat eine separate Erklärung zum Übungsleiterfreibetrag einzuholen und ein eigenes Lohn- / Auszahlungskonto zu führen. Der Übungsleiterfreibetrag ist dann auf die verschiedenen Rechtsträger aufzuteilen und darf insgesamt (Summe aller Auszahlungen an eine Person zusammengezählt) 2.400 EUR nicht überschreiten. Aus Praktikabilitätsgründen kann eine Sammelerklärung (Anlage 2b) für das Verwaltungszentrum ausgefüllt werden, in welcher alle Kirchengemeinden und die Aufteilung des Freibetrags aufgelistet sind. Die Kirchengemeinden, in welchen ein ehrenamtlicher Einsatz erfolgt, erhalten dann eine Kopie der Sammelerklärung. Die Lohn- / Auszahlungskonten müssen allerdings von allen Kirchengemeinden gesondert geführt werden. Bei der Aufteilung des Freibetrags auf mehrere Kirchengemeinden, was innerhalb eines Verwaltungs- / Unterzentrums überprüfbar ist, müssen die Angaben zu allen Tätigkeitsorten und zur Aufteilung des Freibetrags korrekt und vollständig sein, damit die Einhaltung des Freibetrags überprüft werden kann. Bei Gesamtkirchengemeinden ist darauf zu achten, dass die Abgrenzung zwischen den einzelnen Rechtsträgern umgesetzt wird. Für den Bereich der Gesamtkirchengemeinden empfiehlt sich, falls die Zahlungen direkt von den Einzelgemeinden geleistet werden, die Verwendung der Sammelerklärung (Anlage 2b), wobei zu beachten ist, dass für jede Einzelgemeinde ein (Teil-)Freibetrag auszuweisen ist. Aus Vereinfachungsgründen kann die Abwicklung der Abrechnung der Übungsleiterpauschale über die Gesamtkirchengemeinde erfolgen. Diese muss als Auftraggeberin dann die Zahlungen leisten und die Lohn- / Auszahlungskonten führen. Die Gesamtkirchengemeinde kann die Ehrenamtlichen in diesen Fällen im Rahmen einer Überlassung an die angeschlossenen Kirchengemeinden entleihen und von diesen Kostenersatz anfordern.

4. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG

4.1. Grundlagen

Anstatt der Übungsleiterpauschale können ehrenamtlich tätige Menschen als Entschädigung für freiwillig geleistete Arbeit pro Jahr 720 EUR steuerfrei einnehmen. Sozialversicherungsbeiträge müssen darauf ebenfalls nicht gezahlt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV). Allerdings werden für alle Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die über 720 EUR liegen, Steuern und Sozialabgaben fällig. Die Ehrenamtspauschale kann aber nicht kumulativ, d. h. neben der Übungsleiterpauschale, angewendet werden. Die Anwendung einer der beiden einschlägigen Pauschalen schließt die Anwendung der anderen, bei gleicher Tätigkeit, aus (§ 3 Nr. 26a Satz 2 EStG). Sollten die Voraussetzungen für eine Übungsleitertätigkeit (vorwiegend betreuende, lehrende Charakter des Ehrenamtes) nicht vorliegen, z. B. im kirchengemeindlichen Bereich bei Hausmeister(in)ne, Personen, die die „Kirchenwäsche“ vornehmen, Mesner(in)ne, Zahlungen für den Winterdienst, Pflege einer Homepage, Reinigungskräfte, Blumenschmuckdienste, Pflege von Außenanlagen (Gärtnerdienste) usw., kann in diesen Fällen die Ehrenamtspauschale Anwendung finden. Der Freibetrag von 720 EUR gilt für ein gesamtes Jahr. Der maximale Betrag von 720 EUR wird dann für die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten und Aufwendungen gezahlt, ohne dass der Aufwand im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Die Höhe der Aufwandsentschädigung (720 EUR maximal im Jahr) wird von jeder Kirchengemeinde selbst verantwortet bzw. durch den Pfarrer zusammen mit dem Kirchengemeinderat festgelegt. Neben der oben genannten Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 1) ist zwingend vorab (im jeweils laufenden Kalenderjahr) eine schriftliche Erklärung zur Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG vorzulegen, in welcher die sonstigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten angegeben werden müssen (siehe Anlage 4). Zur Rechtssicherheit ist darauf zu achten, dass die Erklärungen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Tätigkeitsorte und die Angaben für die Prüfung der Nebenberuflichkeit angegeben werden. Es ist stets der aktuelle Vordruck aus dem Organisationshandbuch zu verwenden. Wird die Abgabe der Erklärung und die Unterzeichnung der Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit verweigert, darf keine Auszahlung erfolgen. Eine Kopie der Erklärung ist jährlich zum Auszahlungskonto zu nehmen (R 3.26 Abs. 10 LStR 2015), welches ebenfalls verpflichtend für jeden Fall zu führen ist (siehe Anlagen 3a und 3b). An das Vorliegen einer nebenberuflichen Tätigkeit sind zwei wesentliche Voraussetzungen geknüpft. Einerseits muss sich die nebenberufliche Tätigkeit von der hauptberuflichen Tätigkeit abgrenzen, das heißt, die nebenberufliche Tätigkeit darf nicht zu den Aufgaben des Hauptberufs gehören. Weiterhin liegt eine nebenberufliche Tätigkeit nur dann vor, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt, d. h., geht der Beschäftigungsumfang über 14 Wochenstunden hinaus, ist der Freibetrag für diese Tätigkeit nicht mehr anwendbar. Hierbei ist des Weiteren zu beachten, dass gleichartige Tätigkeiten, die bei verschiedenen begünstigten Arbeitgebern (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden, zusammenzurechnen sind.

Beispielsfall: Eine Reinigungskraft ist mit 50 % bei der Kommune A beschäftigt und ist bei der Kirchengemeinde B mit 10 % als Reinigungskraft im Gemeindehaus tätig. Beide Tätigkeiten sind zusammenzurechnen (Beschäftigungsumfang 60 %), da sowohl die Kommune als auch die Kirchengemeinde begünstigte Arbeitgeber sind und es sich um eine gleichartige Tätigkeit handelt. D. h., die Reinigungstätigkeit bei der Kirchengemeinde ist nicht nebenberuflich, weshalb der Freibetrag nicht angewendet werden darf.

Eine Ausnahme, die die Finanzverwaltung zugelassen hat, ist die Konstellation, bei der die hauptberufliche Tätigkeit bereits zu 100 % ausgeübt wird und somit auch bei gleichartiger Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber die Nebenberuflichkeit bejaht wird. Somit kann die Ehrenamtspauschale in Anspruch genommen werden. Für die Erklärung nach § 3 Nr. 26a EStG und das zu führende Auszahlungskonto ist aus Gründen der Rechtssicherheit stets der aktuellste Vordruck aus dem Organisationshandbuch zu verwenden. Um zukünftig einen aktuellen Stand zu gewährleisten, ist mindestens alle drei Jahre eine neue Erklärung nach § 3 Nr. 26a EStG einzuholen. Bei Änderungen ist umgehend eine neue Erklärung abzugeben.

4.2. Auszahlungskonto

Beim Führen des Auszahlungskontos ist das Zuflussprinzip zu beachten. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 EStG i. V. m. R 38.2 Abs. 2 LStR sind die Zahlungen für die Ehrenamtszuschale dem Jahr zuzurechnen, in dem sie zugeflossen sind. Für Zahlungen, die das Vorjahr betreffen, gibt es einen kurzen Übergangszeitraum von zehn Tagen. D. h., bei Zahlungen, die das Vorjahr betreffen und bis zum 10. Januar des Folgejahres ausbezahlt wurden, erfolgt die Anrechnung auf den Freibetrag des Vorjahres. Alle Zahlungen, die nach dieser Frist vorgenommen werden, sind auf den Freibetrag des laufenden Jahres anzurechnen. Nebenberufliche Einnahmen, die die Grenze von 720 EUR im Jahr übersteigen, müssen versteuert und der Sozialversicherung unterworfen werden.

4.3. Tätigkeit bei mehreren Kirchengemeinden

Da jede Kirchengemeinde innerhalb eines Dekanats oder einer Seelsorgeeinheit eine eigene Rechtsperson und damit Arbeitgeber ist, ist für jede Kirchengemeinde und das Dekanat eine separate Erklärung zur Ehrenamtszuschale einzuholen und ein eigenes Auszahlungskonto zu führen. Die Ehrenamtszuschale ist dann auf die verschiedenen Rechtsträger aufzuteilen und darf insgesamt (alle Auszahlungen an die eine Person zusammengezählt) 720 EUR nicht überschreiten. Bei der Aufteilung des Freibetrags auf mehrere Kirchengemeinden, was innerhalb eines Verwaltungs- / Unterzentrums überprüfbar ist, müssen die Angaben zu allen Tätigkeitsorten und zur Aufteilung des Freibetrags korrekt und vollständig sein, damit die Einhaltung des Freibetrags überprüft werden kann. Bei Gesamtkirchengemeinden ist darauf zu achten, dass die Abgrenzung zwischen den einzelnen Rechtsträgern umgesetzt wird. Liegt eine Erklärung nach § 3 Nr. 26a EStG für die Gesamtkirchengemeinde vor, gilt diese nicht automatisch auch für die angeschlossenen Kirchengemeinden.

IV. Besonderheiten für den Kirchenmusiker(innen)bereich bzw. die Organist(inn)endienste

Sozialversicherungsrechtlich stellt sich zunächst die Frage, ob die Organist(inn)entätigkeit für Kirchengemeinden stets als abhängige Beschäftigung einzustufen ist oder ob diese auch als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden kann. Die Frage kann in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung als weitgehend geklärt angesehen werden, sodass Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung nicht durchgeführt werden müssen. Im Jahr 2004 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg in vier verschiedenen Fällen entschieden, dass Organisten abhängig Beschäftigte sind. Somit können sie nicht als Selbstständige auf Honorarbasis beschäftigt werden, sondern sind vielmehr entweder als kurzfristige, geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzuwickeln und hierfür der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zu melden. Möglich ist auch eine Tätigkeit auf Grundlage der Übungsleiterzuschale (vgl. Regelungen unter Kapitel III. 3).

1. Chorleiter/innen, bei denen der Organist(inn)endienst überwiegt

Sollten bei einem / einer Kirchenmusiker/in, der / die neben der Chorleitung auch Organistendienste ausübt, die Organistendienste überwiegen, ist er / sie wie ein/e Organist/in als abhängig Beschäftigte/r zu behandeln. In diesem Fall ist eine Abrechnung über einen Werkvertrag und die Auszahlung von Honorar unzulässig.

2. Chorleiter/innen, bei denen der Chorleiter(innen)dienst überwiegt

Chorleiter/innen, die überwiegend als Chorleiter/innen tätig sind und mit einem geringeren Umfang als Organist(inn)en eingesetzt werden, können selbstständig tätig sein. Hier ist ein Werkvertrag und die Auszahlung von Honorar zulässig. Es ist im Vorfeld der Tätigkeit ein „Vertrag über freie Mitarbeit“ abzuschließen, der im Organisationshandbuch hinterlegt ist (Anlage 5).

3. Reise- und Fahrtkosten

Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte dürfen an Organisten/innen oder Chorleiter/innen, bei denen die Organistentätigkeit überwiegt, nicht ausgezahlt werden. Die erste Tätigkeitsstätte ist die Kirchengemeinde, zu der diese dauerhaft zugeordnet bzw. in der sie typischer Weise tätig sind. Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten im Rahmen der Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit können als Reisekosten bzw. Auslagen abgerechnet werden. Für Organist(inn)en ergibt sich dies aus den Beschlüssen der Bistums-KODA zum Wegfall der Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrten von Wohnungen zum Dienstort zum 31.12.2006. Auf diese geltende Rechtslage wurde auch mehrfach im Infodienst / Organisationshandbuch hingewiesen. Es besteht im Rahmen der Gewährung von Aufwandsentschädigungen die Möglichkeit, zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten eine Zulage von bis zu 20 % des Stundenvergütungssatzes zu gewähren (Kirchliches Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart 2016, Nr. 7, S. 196, BO-Nr. 251 – 06.05.2016). Die Voraussetzungen für diese Zulage sind für jeden Fall individuell zu überprüfen und die Gewährung muss durch den (Gesamt-)Kirchengemeinderat beschlossen werden. Reisekosten werden auf Nachweis erstattet.

V. Besondere Sachkostenersätze

Nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG können Personen, die öffentliche Dienste für einen inländischen Träger öffentlicher Gewalt leisten, Aufwendungen bereits bei der Auszahlung steuerfrei ersetzt bekommen. Andernfalls müssten die Aufwendungen als Werbungskosten mit Einzelnachweis im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Zur erleichterten Feststellung, ob es sich der Höhe nach um Aufwandsentschädigungen im vorstehenden Sinne handelt, hat die Finanzverwaltung in R 3.12 Abs. 3 LStR 2015 Folgendes vorgesehen: Bei hauptamtlich tätigen Personen sind Aufwandsentschädigungen in voller Höhe steuerfrei. Bei ehrenamtlich tätigen Personen wird dies begrenzt auf 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigungen, jedoch mindestens 200 EUR monatlich. Gemeinsame Voraussetzung beider Fälle ist jedoch, dass die Aufwandsentschädigungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG sind dem Arbeitsentgelt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV nicht zuzurechnen, sodass für diese keine Sozialversicherung abzuführen ist.

1. Übernahme von Wäschediensten

Durch das Waschen der Kirchen- / Kindergarten- oder Gemeindehauswäsche entstehen Aufwendungen für Strom, Wasser, Waschmittel und die Abschreibung der Maschine. Diese Aufwendungen können dem Grunde nach gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG als Werbungskosten abgezogen werden. Da die Aufwendungen nur sehr aufwendig nachgewiesen werden können, kann grundsätzlich für die Übernahme der Wäschedienste die Vereinfachungsvorschrift in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR 2015 Anwendung finden. Damit kann für ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige für die Wäschedienste ein Betrag von bis zu 200 EUR monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

2. Blumenschmuck

Nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG kann nur die Höhe des tatsächlichen Aufwands steuerfrei ausgezahlt werden. Eine darüber hinausgehende Entschädigung würde eine für die Anwendbarkeit der Vorschrift schädliche Vergütung des Zeitaufwands darstellen. Alternativ kann jedoch die Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG herangezogen werden (vgl. Kapitel III. 4), sofern der Freibetrag in Höhe von 720 EUR noch nicht ausgeschöpft wurde.

3. Austrägerdienste

Eine steuerfreie Auszahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG für Verteilung von Post bzw. Gemeindemitteilungsblättern ist nicht möglich. Den Austräger(inne)n entstehen mit der Verteilung keine Aufwendungen, welche als Werbungskosten absetzbar wären. Es findet demnach eine Vergütung des Zeitaufwands statt, sodass die Grundvoraussetzung für die Anwendung der Vorschrift nicht vorliegt. Es käme auch hier der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (720 EUR) in Betracht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und dieser von der jeweiligen Person noch nicht ausgeschöpft wurde.

VI. Honorare

1. Solist(inn)en bzw. sonstige Musiker/innen für Gottesdienste

Übt der / die Musiker/in bzw. Künstler/in selbstständig eine berufliche (nachhaltige) Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht aus, ist er / sie Unternehmer/in gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) und dazu verpflichtet, die Vorschriften des UStG anzuwenden. Eine Tätigkeit ist dabei nachhaltig, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist (A 2.3 Abs. 5 UStAE). Die Abrechnung des Honorars über einen Honorarbeleg scheidet dann aus, da der / die Künstler/in zur Ausstellung einer Rechnung nach § 14 UStG verpflichtet ist. Bei einer Mehrzahl von gleichartigen Handlungen (Auftritten) erzielen die Musiker/innen in der Regel Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Ob diese Tätigkeit von einem / einer Hobbymusiker/in oder Berufsmusiker/in ausgeübt wird, ist nicht von Bedeutung. Der Gewinn unterliegt auf Ebene der Musiker/innen der Einkommensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) und wird von diesen geschuldet (§ 36 Abs. 4 Satz 1 EStG). Werden hingegen Hobbymusiker/innen (kein Unternehmer im Sinne des UStG) engagiert, kann die Auszahlung des Honorars über einen Honorarbeleg erfolgen (Anlage 6a). Es darf jedenfalls keine Auszahlung ohne Beleg erfolgen. Wenn ausländische Künstler/innen bzw. Musiker/innen engagiert werden, können sich Besonderheiten ergeben, sofern diese beschränkt steuerpflichtig sind. Die Einkommensteuer ist bei Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit bei diesen Künstler(inne)n gemäß § 50a EStG im Wege des Steuerabzugs von den Kirchengemeinden einzubehalten und abzuführen. Die Kirchengemeinden haften für nichteinbehaltene oder nichtabgeführte Steuern nach § 73e EStDV. Eine Zahlung von bis zu 250 EUR an ausländische Künstler ist jedoch steuerfrei.

2. Referent(inn)en / Kursleiter(innen)

Analog zu den Regelungen für Solist(inn)en kann für Referent(inn)en und Kursleiter(innen), die die Tätigkeit hobbymäßig ausüben, der Honorarbeleg für Referenten / Kursleiter verwendet werden (Anlage 6b).

VII. Zuwendungen (Geschenke) an ehrenamtlich Tätige

1. Grundsätzliche Behandlung

Bei Ehrenamtlichen besteht die Möglichkeit, die Zuwendung (Sach- und Geldgeschenk) steuer- und sozialversicherungsfrei auszubezahlen, wenn eine Erklärung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) vorliegt und der Wert der Zuwendung zusammen mit den im Kalenderjahr ausbezahlten Aufwandsentschädigungen den geltenden Freibetrag nicht überschreitet. Liegt keine Erklärung vor bzw. ist der Freibetrag bereits vollständig verbraucht, kann die Sachzuwendung nur steuer- und sozialversicherungsfrei ausgegeben werden, wenn ein persönlicher Anlass vorliegt und der Wert der Zuwendung die Freigrenze von 60 EUR nicht übersteigt. Ein persönlicher Anlass stellt dabei ein Namenstag, Geburtstag, Hochzeit, Geburt etc. dar.

2. Verwendung eines Ausgabebelegs und Erfassung von Zuwendungen in der Buchhaltung

Für die an Ehrenamtliche getätigten Zuwendungen ist ein gesonderter Ausgabebeleg (Anlage 7) zu verwenden und vollständig auszufüllen. In der Buchhaltung sind sämtliche Zuwendungen zu buchen, die die Kirchengemeinden – unabhängig vom jeweiligen Anlass – und unabhängig von der Höhe des Betrages (also auch Zuwendungen mit einem geringeren Wert als 60 EUR) tätigen. Es ist im jeweiligen Abschnitt eine Haushaltsstelle .4830 „Sachzuwendungen“ mit folgendem Buchungstext zu verwenden: Name, Vorname, Anlass (z. B. Geburtstag, Verabschiedung) und Datum der Geschenkübergabe

Beispiel: Mustermann, Anna, 50. Geburtstag, 31.05.17

VIII. Umgang mit Aufwandsentschädigung als Spenden an Kirchengemeinden

Wenn ehrenamtlich Tätige ihre Aufwandsentschädigung, die sie für den ehrenamtlichen Einsatz erhalten, spenden möchten und hierfür eine Zuwendungsbestätigung erhalten, so müssen sie dennoch die Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit sowie jeweils, je nach Tätigkeit, eine Erklärung nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG ausfüllen und vorlegen. Darüber hinaus ist ein Lohn- / Auszahlungskonto zu führen. Der Spendenbetrag ist in der Buchhaltung als Verrechnung zu verbuchen (Ausgabebuchung der Aufwandsentschädigung und Einnahmebuchung je nach Spendenzweck). Der Verzicht auf die Aufwandsentschädigung muss auf dem Beleg vermerkt werden. Die Rückspende einer Aufwandsentschädigung unterliegt nach dem BMF-Schreiben vom 25.11.2014 darüber hinaus einigen Anforderungen. So muss die Aufwandsentschädigung haushalterisch und vorab eingeräumt worden sein, bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen wurde. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit von diesen Ansprüchen sind der zeitnahe Verzicht und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb drei Monaten und bei regelmäßigen Tätigkeiten alle drei Monate der Verzicht erklärt wird.

IX. Generelles zur Auszahlungspraxis

Gemäß § 46 Abs. 1 Haushalts- und Kassenordnung ist der Zahlungsverkehr nach Möglichkeit unbar abzuwickeln. Die Möglichkeit gilt als grundsätzlich gegeben, wenn der Zahlungsempfänger im Besitz eines Girokontos ist.

Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung hat ausnahmslos mittels Banküberweisung an denjenigen zu erfolgen, der den ehrenamtlichen Dienst für die jeweilige Körperschaft oder Einrichtung erbracht hat. Für den Fall, dass der ehrenamtlich Tätige verheiratet ist, kann die Überweisung auf seinen Antrag alternativ auf das Konto des Ehepartners erfolgen. Abweichungen aus anderen Gründen sind nicht gestattet.

Honorarzahlungen

Die Zahlung eines Honorars (z. B. an Musiker, Referenten, Künstler) hat ausnahmslos mittels Banküberweisung zu erfolgen.

Auslagenerstattungen

Auslagen sind ebenfalls durch Banküberweisung auf das Konto desjenigen, der die Auslagen getragen hat, zu ersetzen. Bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro kann eine Auslage in bar erstattet werden.

X. Nachbarschaftshilfe

Bei der (Organisierten) Nachbarschaftshilfe handelt es sich um eine besondere Form von freiwilligem Engagement. Hierzu hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart ein Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Organisierten Nachbarschaftshilfe mit möglichen Gestaltungsformen der Aufwandsentschädigung veröffentlicht (Anlage 8).

XI. Anlagen

Für Vereinbarungen, Erklärungen, Belege und Merkblätter nach dieser Richtlinie sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die in ihrer aktuellen Fassung im Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (<http://vzorga.drsintra.de>) verzeichnet sind. Sie sind in ihrer jeweils aktuell gültigen und fortgeschriebenen Fassung zu verwenden. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Anlagen:

- Anlage 1: Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit
- Anlage 2a: Erklärung zum Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG
- Anlage 2b: Sammel-Erklärung zum Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG für Kirchenmusiker
- Anlage 3a: Lohnkonto / Auszahlungskonto
- Anlage 3b: Lohnkonto Kirchenmusiker
- Anlage 4: Erklärung zur Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG
- Anlage 5: Mustervertrag über freie Mitarbeit (Werkvertragsmuster)
- Anlage 6a: Honorarbeleg Solisten
- Anlage 6b: Honorarbeleg Referenten / Kursleiter
- Anlage 7: Ausgabebeleg für Zuwendungen (Geschenke)
- Anlage 8: Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Organisierten Nachbarschaftshilfe

Rottenburg, den 28. März 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof